

Neuester Newsletter des WirtschaftsBlatts mit aktuellen Tipps für Familienunternehmer

Stiftungen bleiben attraktiv

Unter www.wirtschaftsblatt.at/familien können Familienunternehmer den Newsletter kostenlos bestellen. Fragen per Mail bitte an d.homan@wirtschaftsblatt.at.

Wien. Rechtsanwalt Clemens Egermann von Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte steht heute für Auskünfte zu Privatstiftungen in Familienunternehmen zur Verfügung.



brachten Vermögens rechnet. Ein Richtwert sind hier zirka zwei bis drei Millionen €. Gerade für Familienunternehmen kann sie aber neben den steuerlichen Vorteilen auch aus steuerlichen Gründen interessant sein, etwa

zur Unternehmensnachfolge. So kann über die Unternehmens- bzw. Familienstiftung das Unternehmen bzw. die Beteiligung daran der nächsten Generation als Einheit zugewendet werden.

Die Zerschlagung des Unternehmens und der Übergang auf eine Personenmehrheit, etwa die Erben, wird verhindert. Oft ist das schon zu Lebzeiten des Stifters erwünscht. Die Stiftung erfüllt dann eine Vinkulierungs- und Sammelstellenfunktion.

Begibt sich der Stifter durch die Einbringung in eine Privatstiftung nicht seines Vermögens?

Das ist auch emotional eine der wichtigsten Fragen. Rechtlich betrachtet stimmt das, der Stifter gibt seine unmittelbare

Einflussnahme auf das Vermögen auf. Die Privatstiftung ist eine eigentümerlose Rechtspersönlichkeit, sie gehört niemandem.

Der Stifter kann sich zwar den Widerruf der Stiftung vorbehalten, der tatsächliche Widerruf ist aber insbesondere aus steuerlichen Erwägungen nicht sonderlich attraktiv. Auch das Änderungsrecht hinsichtlich der Stiftungserklärung hat Grenzen. Die Einflussnahme des Stifters auf die Stiftung ist dann besonders gross, wenn er dem Stiftungsvorstand angehört. Dann leitet er deren Geschicke.

Wer Begünstigter ist, kann aber keine Funktion im Stiftungsvorstand bekleiden. Die Praxis versucht deshalb neben der Bestellung von vertrauenswürdigen Personen in den Vorstand über die Einrichtung von Beiräten eine möglichst starke Kontrolle herbeizuführen. Diese Gremien haben formell meistens nur beratende Funktion, sie geben dem Stiftungsvorstand mehr oder weniger verbindliche Ratschläge. Sie dürfen die Stiftung nicht führen oder vertreten. De facto kann sich der Stifter durch die Entscheidung der richtigen Personen in die Gremien einen erheblichen Einfluss auf die Privatstiftung sichern.

Ist das Vermögen nach der Zuwendung an die Stiftung sicher?

Völlige Sicherheit gibt es nicht. So ist man nie davor gefeit, dass der Gesetzgeber steuerliche Begünstigungen für Privatstiftungen einschränkt. Gefahren drohen auch von Gläubigern des Stifters.

Diese können die Vermögenswidmung als unentgeltliche Verfügung bekämpfen. Die weitaus grössere und in der Praxis häufiger vorkommende Bedrohung stammt aus den Reihen der eigenen Familie des Stifters.

Der geschiedene Ehegatte geht gegen die Errichtung der Privatstiftung vor, um eine höhere Unterhaltszahlung zu bekommen. Die aus der Stiftung begünstigten Abkömmlinge gehen dagegen vor, weil sie lieber auf das gesamte in die Stiftung eingebrachte Vermögen greifen wollen als nur geringe Zuwendungen über Jahre verteilt zu erhalten. Die nicht begünstigten Abkömmlinge versuchen gegen die Stiftung vorzugehen, weil sie zumindest eine Zuwendung in gleicher Höhe wie die Begünstigten erhalten wollen.

Lassen sich diese Risiken vermeiden?

Die Risiken können durch eine gut durchdachte und sorgfältige Planung sowie Umsetzung der Stiftungserrichtung minimiert werden. Die für die Privatstiftung erforderlichen Dokumente sollte man nicht von der Stange kaufen.



Rechtsanwalt Clemens Egermann: „Bei Privatstiftungen kann man immer noch von einer Erfolgsstory sprechen“

Will man sicher gehen, dass die Privatstiftung anfechtungssicher ist und den gewünschten Zweck erreicht, empfiehlt sich die Einholung von professionellem Rat. Dadurch ist

sicher gestellt, dass das Konzept wie ein Massanzug perfekt auf die Bedürfnisse des Stifters, seiner Familie und des betroffenen Familienunternehmens zugeschnitten ist. (dh)